

Privatstiftungs-Newsletter

www.privatstiftung.info

02/2012

I. Judikatur

1. OGH 12.1.2012, 6 Ob 101/11 p, Interessenkollision als Abberufungsgrund, PSR 2012/9, 32 ff [Anm Murko/Zollner], GES 2012, 139 ff, GesRZ 2012, in Druck [Anm N. Arnold]

- a) Das Firmenbuchgericht hat bei einer Privatstiftung bei der Anmeldung der Abberufung von Vorstandsmitgliedern eine amtswegige Prüfung vorzunehmen, die sich im Wesentlichen darauf beschränken kann, ob ein Abberufungsgrund schlüssig dargelegt wurde und die dem Eintragungsgesuch zugrunde liegenden Tatsachen glaubwürdig sind.
- b) Auch Interessenkollisionen, die (noch) nicht den Grad einer Unvereinbarkeit nach § 15 PSG erreichen, können einen wichtigen Grund für die Abberufung eines Organmitglieds bilden, wenn dadurch die Verfolgung des Stiftungszwecks nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist. Es ist kein strenger Maßstab zugrunde zulegen.
- c) Nur ein Mandatsverhältnis zwischen Stiftungsvorstand und einem Begünstigten (und anderen von § 15 Abs 2 und 3 PSG erfassten Personen), das zu einer Kollision mit Interessen der Stiftung oder anderer Begünstigter führt, kann zu einer Unvereinbarkeit nach § 15 Abs 3a PSG führen.
- d) Es hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, ob ein Mandatsverhältnis eines Stiftungsvorstandsmitglieds zu einer der Privatstiftung gehörenden oder von ihr beherrschten Gesellschaft die Belange der Privatstiftung gefährdet oder ihr die Beibehaltung der aufrechten Bestellung des Organmitglieds unzumutbar macht.
- e) Thesaurierungsentscheidungen der Privatstiftung als Gesellschafter einer GmbH (und dadurch geringere Zuwendungen an die Begünstigten) bilden weder eine grobe Pflichtverletzung noch sonst einen wichtigen Abberufungsgrund, wenn sie dem Stiftungszweck und der bisherigen Praxis der Privatstiftung entsprechen.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-101-11p.pdf>

2. OGH 12.1.2012, 6 Ob 244/11 t, Wirkung der amtswegigen Abberufung, PSR 2012/10, 37 ff, GES 2012, 142 f

Auch nach Inkrafttreten des AußStrG BGBl I 2003/111 wirkt die gerichtliche Abberufung von Stiftungsvorstandsmitgliedern einer Privatstiftung sofort; ein beigefügter Ausspruch über die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung hat nur verdeutlichende, nicht aber konstitutive Funktion.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-244-11t.pdf>

3. FL OGH 7.10.2011, 05 HG.2011.28, Schiedsvereinbarungen in Stiftungssachen, PSR 2012/11, 39 ff, PSR 2012/3 [Anm Nueber]

Die (subsidiäre) gerichtliche Zuständigkeit zur Abberufung eines Stiftungsrats wegen Pflichtverletzungen ist zwingend. Diese kann in den Statuten einer Stiftung durch eine Schiedsklausel nicht ausgeschlossen werden. Auf Verlangen eines Stiftungsbeteiligten muss

ARNOLD

RECHTSANWÄLTE

das Verfahren über die Abberufung von Stiftungsräten vor einem staatlichen Gericht geführt werden.

4. OGH 17.1.2012, 4 Ob 199/11 k, Anscheinsvollmacht bei einer Privatstiftung bei kollektiver Vertretungsbefugnis

- a) Im Fall einer kollektiven Vertretungsbefugnis muss der das Vertrauen des Dritten rechtfertigende äußere Tatbestand von allen Stiftungsvorstandsmitgliedern gemeinsam gesetzt werden, weil nur so der Zweck der Kollektivvertretungsbefugnis erreicht wird. Nur dann kann Anscheinsvollmacht vorliegen.
- b) Dass die Privatstiftung einen Rechtsanwalt, der auch Stiftungsvorstandsmitglied ist, dazu ermächtigt hat, in ihrem Namen über den Ankauf einer Liegenschaft zu verhandeln, begründet für sich allein noch keinen äußeren Vertrauenstatbestand darauf, der Rechtsanwalt sei von der Privatstiftung zum Vertragsabschluss ermächtigt worden oder weitere Vorstandsmitglieder hätten einem solchen zugestimmt.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/4-Ob-199-11k.pdf>

5. OGH 14.9.2011, 6 Ob 118/11 p, Antragslegitimation/Parteistellung von Beiratsmitgliedern im Verfahren zur Abberufung des Stiftungsvorstandes, ZFS 2011, 174 ff [Anm Oberndorfer]

- a) Für Begehren auf Abberufung von Stiftungsvorstandsmitgliedern nach § 27 PSG kommt nicht nur den Stiftungsorganen, sondern auch einzelnen Organmitgliedern, Parteistellung zu.
- b) Die Antragslegitimation des einzelnen Beiratsmitglieds auf Abberufung von Stiftungsvorstandsmitgliedern nach § 27 PSG wird bejaht.

6. OLG Wien 14.3.2012, 28 R 40/12 a, „Rückwirkende“ Bestellung des Stiftungsprüfers

- a) Wird die Anregung auf Bestellung eines Stiftungsprüfers zu spät, also nach Ende des zu prüfenden Geschäftsjahres, gestellt, kann die Bestellung für dieses abgelaufene Jahr (nur) mit Wirkung ex nunc erfolgen. Dies bedeutet, dass dem Stiftungsprüfer die Durchführung der unerledigten - und einer Erledigung noch zugänglichen - in die Kompetenz des Stiftungsprüfers fallenden Aufgaben hinsichtlich des abgelaufenen Geschäftsjahres aufgetragen wird.
- b) Es ist sachgerecht, mit der Bestellung den Aufgabenbereich des Stiftungsprüfers auf die zu prüfenden Geschäftsjahre zu beziehen.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/28-R-40-12a.pdf>

7. OLG Wien 24.4.2012, 28 R 81/12 f, Rückwirkende Bestellung des Stiftungsprüfers

- a) Erfolgt die Bestellung eines Stiftungsprüfers durch das Gericht verspätet, obwohl die Anregung zur Bestellung zeitgerecht erfolgte, kann die Bestellung für bereits abgelaufene Jahre (nur) mit Wirkung ex nunc erfolgen. Dies bedeutet, dass dem Stiftungsprüfer die Durchführung der unerledigten - und einer Erledigung noch zugänglichen - in die Kompetenz des Stiftungsprüfers fallenden Aufgaben hinsichtlich des abgelaufenen Geschäftsjahres aufgetragen wird.
- b) Es ist sachgerecht, die Funktionsdauer des Stiftungsprüfers auf die zu prüfenden Geschäftsjahre zu beziehen. Die weiteren Kontrollbefugnisse und -pflichten stehen im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit für die vom Stiftungsprüfer zu prüfenden Geschäftsjahre und sind im Zusammenhang mit dieser Kontrolltätigkeit auszuüben.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/28-R-81-12f.pdf>

8. OLG Wien 13.3.2012, 28 R 229/11 v, Erlöschen der Funktion des Stiftungsprüfers

Die Funktion des Stiftungsprüfers ist höchstpersönlicher Natur. Selbst bei Untergang der juristischen Person durch Umwandlung mit Gesamtrechtsnachfolge nach § 2 UmwG erlischt die Bestellung zum Stiftungsprüfer. Ob dies auch bei einer bloß formwechselnden Umwandlung der Fall ist, hat das Gericht nicht abschließend geklärt.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/28-R-229-11v.pdf>

9. OLG Linz 14.2.2011, 6 R 10/11 z

Für das Rekursgericht bestehen keine Bedenken gegen eine rechtswirksame Vollmachtserteilung durch die Privatstiftung an ein Unternehmen, dessen Gesellschafter auch Vorstandsmitglied ist. Eine Genehmigung nach § 17 Abs 5 PSG sei hier nicht erforderlich, es komme zu keiner Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 17 Abs 5 PSG.

10. OLG Wien 6.10.2011, 28 R 186/11 w

- a) Haben ehemalige Begünstigte die Rechtsansicht vertreten, Begünstigte und dadurch antrags- und rekursberechtigt iSd § 27 PSG zu sein, so sind sie Partei und kann ihnen Kostenersatz nach § 78 AußStrG auferlegt werden.
- b) Für die Bemessungsgrundlage gelten vorrangig die besonderen Bewertungsbestimmungen des RATG.

11. OLG Wien 7.7.2011, 28 R 98/11 d, Zustimmungspflichtige Geschäfte

§ 95 Abs 1 Z 12 AktG ist auf eine Privatstiftung nicht analog anzuwenden.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/28-R-98-11d.pdf>

12. OLG Wien 29.11.2011, 28 R 184/11 a, Gerichtliche Bestellung des Stiftungsvorstands

Der Anreger der gerichtlichen Bestellung von Stiftungsvorstandsmitgliedern ist nicht Partei und kann nicht zum Kostenersatz verpflichtet werden.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/28-R184-11a.pdf>

II. Abgabenrechtliches**1. VwGH 25.10.2011, 2011/15/0070, VwGH: Anrechnungs- statt Befreiungsmethode für Drittstaatsdividenden in 2009 und 2010, ZFS 201, 183 ff [Anm Marschner]**

Der VwGH hat ausgesprochen, dass in jenen Fällen, die vom Schachtelprivileg (Befreiungsmethode) nicht erfasst sind, aber aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben entlastet werden müssen, die Dividenden körperschaftsteuerpflichtig sind und die ausländische Körperschaftsteuer angerechnet wird (Anrechnungsmethode). Nach der Vorentscheidung des UFS wäre hingegen die Befreiungsmethode zur Anwendung gekommen.

2. BMF 19.9.2011, BMF-010221/1313-IV/4/2011 (Steuerdialog international), BMF: Wegzugsbesteuerung nach Zuzug, ZFS 2011, 191 f [Anm Marschner]

Dieser Erlass behandelt den Fall des Zuzugs eines Stifters bei später Anwendung der Wegzugsbesteuerung aufgrund der Übertragung einer Beteiligung auf eine deutsche Stiftung. Nur die im Rahmen der „österreichischen Behaltezeit“ erwirtschafteten stillen Reserven sind steuerpflichtig. Gegenüber EU-Staaten ist die Möglichkeit eines Steueraufschubes zu beachten.

3. VwGH 29.9.2010, 2005/13/0079, Stiftungsnahe Anteilsveräußerung, taxlex 2012, 45 ff [Anm Heidenbauer]

- a) „Benutzung“ einer Privatstiftung zum „Durchschleusen“ von Anteilen ist kein Missbrauch im Sinne des § 22 BAO.
- b) Die bloß faktische Erwartung, dass sich der Vorstand dem Wunsch des Stifters nach Veräußerung der Anteile nicht widersetzen werde, lässt den Stifter der Anteile auch nicht wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile bleiben, selbst wenn diese Erwartung realistisch ist.

Entscheidung: http://privatstiftung.info/dokumente/VwGH_2005-13-0079.pdf

4. UFS 24.1.2012, RV/0674-W/10, miterledigt RV/0673-W/10

Die wirtschaftliche Berechtigung des Stifters/Begünstigten qualifiziert eine liechtensteinische Stiftung als transparent und damit „kontrolliert“. Die Erträge der Stiftung sind daher direkt der österreichischen natürlichen Person zuzurechnen.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-0674-W-10.pdf>

III. Literaturreischaun

- a) Varro, Die Vorstiftung im Stiftungseingangssteuergesetz, taxlex 2012, 16 ff
Der Autor beschäftigt sich mit der Vorstiftung und der Frage, ob Zuwendungen an Vorstiftungen der Stiftungseingangssteuer unterliegen bzw ob Vorstiftungen privatrechtliche Stiftungen oder vergleichbare Vermögensmassen iS des StifftEG darstellen. Nach den Stiftungsrichtlinien unterliegen solche Zuwendungen der Stiftungseingangssteuer, der Autor kommt jedoch zu dem Schluss, dass die Stiftungseingangssteuerpflicht erst mit Eintragung der Privatstiftung ins Firmenbuch, also dem Übergang der Zuwendung an die Privatstiftung, entsteht.
- b) J.P. Gruber, Haftung des Vorstands der Privatstiftung, AR aktuell 2012, 28 f
Der Beitrag behandelt die Notwendigkeit einer gerichtlichen Genehmigung nach § 17 Abs 5 PSG, wenn die Privatstiftung ein Rechtsgeschäft mit einem Mitglied des Stiftungsvorstands abschließt. Anlassfall ist die OGH E 6 Ob 58/11 i. Wenn die Genehmigung nicht eingeholt wird, liegt eine grobe Pflichtverletzung vor, der Stiftungsvorstand hat den entstandenen Schaden zu ersetzen. Das gilt selbst dann, wenn der Stifter als einzig Begünstigter mit dem Rechtsgeschäft einverstanden war.
- c) Marschner, Für Stiftungen relevante Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2012, ZFS 2011, 155 ff
Der Artikel fasst die (damals noch nicht in Kraft getretenen) Änderungen, basierend auf dem Stand der Beschlussfassung im Nationalrat vom 15.11.2011, zusammen.
- d) Hosp/Langer, Gemeinnützigkeitsrecht im Vierländereck: Ein Überblick über die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen (Teil 1), ZFS 2011, 158 ff
Der Artikel befasst sich mit den steuerrechtlichen Rahmenbedingungen von gemeinnützigen Stiftungen in Österreich, Deutschland, Liechtenstein und der Schweiz und vergleicht die einzelnen Standorte aus steuerrechtlicher Sicht. Der erste Teil dieses Beitrags beinhaltet die Darstellung der Situation in Österreich und Liechtenstein, der noch nicht

veröffentlichte zweite Teil die Situation in Deutschland und der Schweiz und das vergleichende Fazit.

- e) *Foglar-Deinhardstein/Molitoris*, Stiftungsurkunde und -zusatzurkunde – eine komplexe Beziehung, PSR 2012/2, 4 ff

Die Autoren beschäftigen sich aus Anlass der OGH E Ob 177/10 s (siehe <http://privatstiftung.info/dokumente/3-Ob-177-10s.pdf>) mit dem Verhältnis zwischen Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde und möglichen Auswirkungen der Entscheidung auf die Praxis. Die Autoren interpretieren die E dahingehend, dass in der Zusatzurkunde enthaltene Regelungen, die in den Bereich des § 9 Abs 1 oder Abs 2 Z 1 bis 8 PSG fallen von Unwirksamkeit bedroht sind, außerhalb dieser Bereiche führe ein Widerspruch zwischen Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde jedoch nicht automatisch zu einem Wegfall der Regelung in der Zusatzurkunde.

- f) *Nueber*, Schiedsfähigkeit stiftungsrechtlicher Streitigkeiten, PSR 2012/3, 10 ff

Der Beitrag liefert einen allgemeinen Überblick über die objektive Schiedsfähigkeit gesellschafts-/stiftungsrechtlicher Streitigkeiten in Österreich, dessen Rechtslage nunmehr teilweise auch für Liechtenstein maßgeblich ist, da im Jahr 2010 das Fürstentum Liechtenstein sein gesamtes Schiedsverfahrensrecht modernisiert hat. Der Beschluss des OGH 05 HG.2011.28, der im Beitrag ebenfalls besprochen wird, befasst sich uA mit der Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten über die Abberufung von Stiftungsorganen.

- g) *Schurr*, Mitsprache des Stifters, PSR 2012/4, 13 ff

Bei liechtensteinischen Stiftungen können dem (wirtschaftlichen) Stifter bzw den Stiftern höchstpersönliche, unübertragbare und nach Ansicht der Autoren unpfändbare Mitspracherechte bei der Verwaltung und Verwendung des eingebrachten Vermögens in eingeschränktem Umfang eingeräumt werden. Bei jeder Stiftung ist allerdings zu prüfen, ob an vorbehaltene Mitspracherechte des Stifters negative Rechtsfolgen hinsichtlich der Absicherung der Vermögenswerte (*Asset Protection*) geknüpft sind.

- h) *Daragan*, Wem sind das Vermögen und die Erträge einer kontrollierten Liechtensteiner Stiftung zuzurechnen?, PSR 2012/5, 21 ff

Kontrollierte Liechtensteinische Stiftungen werden in Deutschland anders behandelt als vergleichbare deutsche Rechtsformen, nämlich eine vermögensverwaltende GmbH oder eine kontrollierte Familienstiftung. Das verletzt nach Ansicht des Autors den Gleichheitssatz, da es keinen sachlichen Grund für die Differenzierung gibt, allenfalls rechtlich irrelevante fiskalische Motive. Außerdem verstöße die Diskriminierung gegen die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art 40 EWRA, wie im Beitrag näher begründet wird.

- i) *Daragan*, Darf Deutschland im Verhältnis zu Liechtenstein die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art 40 EWRA wegen fehlender Auskunftspflicht beschränken?, PSR 2012/6, 25 ff

Nach der Befassung des II. Senat des BFH mit der Frage, ob die Übertragung von Vermögen auf eine Liechtensteiner Stiftung der Schenkungssteuer unterliegt, beschäftigt sich nun der I. Senat des BFH damit, wem das Stiftungsvermögen und in Fortsetzung die damit erzielten Einkünfte zuzurechnen sind. Sind die Einkünfte der Stiftung zuzurechnen, wird in der Folge das Einkommen der Stiftung nach § 15 Abs 1 Satz 1 AStG aF dem Stifter oder den anfalls- oder bezugsberechtigten Personen zugerechnet. Darin sieht der BFH keinen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit des Art 40 EWRA. Seiner Meinung nach ist die Rechtslage insoweit durch die Rechtsprechung des EuGH geklärt, deshalb hat er von einer Vorlage nach Art 267 AEUV an den EuGH abgesehen. Beides beurteilt der Autor als

unzutreffend, da das betreffende EWR-Abkommen von Deutschland bereits mit dem Wissen abgeschlossen wurde, dass Liechtenstein nicht zur Amtshilfe verpflichtet ist.

- j) *Haybäck*, Firmenbuch-Gesellschaften-H@y-Statistik 2012, PSR 2012/13, 44
Der Autor präsentiert eine aktuelle Übersicht über die zahlenmäßige Entwicklung der in das Firmenbuch eingetragenen Rechtsformen, darunter auch die Privatstiftung.
- k) *Lochmann*, Zurechnung von Vermögen und Einkünften einer liechtensteinischen Stiftung, SWI 2012, 137 f
Der Beitrag befasst sich mit den beiden Entscheidungen des UFS Wien RV/3310-W/09 und RV/0673-W/10, RV/0674-W/10 über die Transparenz einer liechtensteinischen Stiftung bzw die wirtschaftlich berechtigten Personen und den Hinterziehungsvorsatz bei einer liechtensteinischen Stiftung, die die direkte Zurechnung der Einkünfte an eine natürliche Person in deren Ansässigkeitsstaat bestätigen.
- l) *J.P. Gruber*, Begünstigte gegen Stiftungsvorstand, Aufsichtsrat aktuell 2012, Heft 2, 27 ff
Der Artikel behandelt das dem Beirat einräumbare Recht, den Stiftungsvorstand aus wichtigem Grund abzurufen, zeigt kurz die seit 2011 geltende Rechtslage auf und schildert die Entscheidung des OGH 6 Ob 101/11 p (siehe <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-101-11p.pdf>).
- m) *Kletečka*, Pflichtteilsrechtliche Behandlung der Errichtung einer Privatstiftung, EF-Z 2012, Heft 1, 4 ff
In der Lehre hat sich die Meinung durchgesetzt, dass unter bestimmten Voraussetzungen das in eine Privatstiftung eingebrachte Vermögen bei der Ermittlung des Pflichtteils zu berücksichtigen ist. Auch in der bislang einzigen Entscheidung (10 Ob 45/07 a) vertritt der OGH diese als Vermögensopfertheorie bezeichnete Ansicht. Hinsichtlich des Inhalts der Vermögensopfertheorie sind die Stellungnahmen allerdings alles andere als einheitlich. Der Beitrag vertritt die Ansicht, dass die Frist des § 785 Abs 3 ABGB frühestens mit Eigentumserwerb durch den Geschenknahmer zu laufen beginnt, verhindert nur durch den Vorbehalt des Widerrufsrechts (nicht aber des Änderungsrechts) des letztbegünstigten Stifters. Die Anrechnung stütze sich auf die Schenkungsanrechnung nach § 785 ABGB, bewertet wird nach § 784 ABGB. Entscheidend sei der Wert im Zeitpunkt des Empfanges und nicht des Erb(an)falls.
- n) *Gunacker-Slawitsch*, Verfassungswidrigkeit der grundstücksbezogenen Einheitsbewertung im Stiftungseingangssteuergesetz und im Gerichtsgebührengesetz, NZ 2012, 97 ff
Sowohl die einheitswertbezogene Ermittlungsvorschrift bei der Eintragungsgebühr nach dem Gerichtsgebührengesetz als auch jene der Stiftungseingangssteuer wurden Ende 2011 vom VfGH als verfassungswidrig aufgehoben. Durch die Einführung einer Steuerbefreiung für Grundstückszuwendungen an Stiftungen im Stiftungseingangssteuergesetz bei gleichzeitiger Erfassung dieser Zuwendungen im Grunderwerbsteuergesetz soll den verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen werden. Der Beitrag erhebt dennoch verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Stiftungseingangssteuer durch die Neuregelung, da die Ungleichbehandlung von Grundstückszuwendungen und Zuwendungen von anderen Vermögenswerten aufgrund Anknüpfung an die Einheitswerte nach Ansicht der Autorin weiterhin besteht.

- o) *Reiter*, Zum Lagebericht der Privatstiftung, RWZ 2011/95, 359 ff

Eine Privatstiftung ist verpflichtet, einen Lagebericht zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss aufzustellen. Das Privatstiftungsgesetz sieht für den Lagebericht die sinnngemäße Anwendung der UGB-Bestimmungen zum Lagebericht von Kapitalgesellschaften vor. Der Artikel behandelt Fragen zum Umfang des Lageberichtes zum Jahresabschluss einer Privatstiftung aus dem Blickwinkel der sinnngemäßen Anwendung sowie des in Art X PSG geregelten dynamischen Verweises.

- p) *Zentrum für Stiftungsrecht*, Résumé-Protokoll des Workshops „Aktuelles zum Stiftungsrecht“, GesRZ 2012, 173 ff

Der Beitrag fasst den Workshop vom 7.5.2012 zusammen, in dem es unter anderem um die Aufgaben des Gerichts bei Bestellung und Abberufung von Stiftungsvorstandsmitgliedern, die Bestellung des Stiftungsprüfers auch für Prüfungstätigkeiten bereits vergangener Geschäftsjahre, Organgeschäfte gemäß § 17 Abs 5 PSG und Auflösungsgründe ging.

- q) *Kalss*, Die Rolle des Stiftungsvorstands gegenüber der zweiten Generation in der Privatstiftung, Kathrein & Co. Stiftungsletter 2012, Ausgabe 17, 4 ff

Die Autorin beleuchtet die oft veränderte Stellung und erweiterten Aufgaben des Stiftungsvorstandes in der Privatstiftung und gegenüber den Rechtsnachfolgern von Stiftern, der sogenannten „zweiten Generation“, nach dem Ableben der Stifter.

- r) *Zollner*, Die zweite Stiftergeneration – bleibt alles beim Alten?, Kathrein & Co. Stiftungsletter 2012, Ausgabe 17, 12 ff

Der Beitrag befasst sich eingehend mit der sogenannten generationenübergreifenden Familienprivatstiftung, ihrer Vor- und Nachteile und die Auswirkung eines Generationenwechsels auf die Privatstiftung und sonstige stiftungsnahe Personen.

- s) *Csoklich*, Die zweite Stiftergeneration, Kathrein & Co. Stiftungsletter 2012, Ausgabe 17, 18 ff

Der Autor behandelt den Eintritt der nachrückenden Generation nach Ableben der Stifter und deren Möglichkeiten, Einfluss auf die Verwaltung der Privatstiftung zu nehmen. Er widmet sich dabei unter anderem der Organbesetzung durch die nachrückende Generation als Begünstigte und deren rechtliche Voraussetzungen.

- t) *Ludwig*, Probleme der Nachfolgeneration, Kathrein & Co. Stiftungsletter 2012, Ausgabe 17, 24 ff

Der Beitrag beleuchtet die Alternativen der strukturellen Anpassung der Stiftungserklärung nach Ableben des Stifters. Er geht insbesondere auf die abgabenrechtlichen Aspekte der Vermögensübertragung ein, sowohl auf einen anderen Rechtsträger als auch Umschichtungen innerhalb der Privatstiftung und der Errichtung von Rechnungskreisen.

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwälte GmbH, © 2012

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

Kontaktdetail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit direkt auf der Webseite www.privatstiftung.info möglich).

